

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität Innsbruck
Josef – Hirn – Straße 7
6020 Innsbruck

An das BMWFW
Abteilung IV/6
Rechtsfragen und Rechtsentwicklung
z.H. Frau Daniela Rivin

Ergeht per E-Mail an:
daniela.rivin@bmwfw.gv.at und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Innsbruck, am 28.Okttober 2014

Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002.

Ad Ziffer 5: § 2 Z 13:

Es ist zu begrüßen, dass das Thema „Vereinbarkeit“ in den leitenden Grundsätzen des Universitätsgesetzes verankert werden soll, um neben der Frauenförderung Universitätsangehörige mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige, unabhängig von deren Geschlecht, stärker sichtbar zu machen. Insbesondere begrüßen wir auch die explizite Erwähnung der Studierenden in den Materialien und die geplante Aufnahme dieses Themas auch in die neuen Bestimmungen über den Frauenförderungsplan und den Gleichstellungsplan gem. § 20b UG.

Ad Ziffer 7: § 10 Abs. 2:

Die geplante Änderung des § 10 beseitigt die bisher bestehenden Unklarheiten für die Universitäten im Zusammenhang mit der Einwerbung von Vermögenswerten insbesondere von Drittmitteln und Spenden, indem die Berechtigung der Universitäten und deren Angehörigen zur

aktiven Einwerbung von Vermögenswerten unterschiedlicher Art für universitäre Aufgaben iSd. des § 3 UG ausdrücklich normiert werden und ist daher zu begrüßen.

Ad Ziffer 8: § 14h Abs. 8:

Aufgrund des Außerkrafttretens des § 14i UG wurden in Innsbruck die betroffenen Studienpläne insofern umgestellt, als die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) abgeschafft wurde bzw. die Beschränkung auf drei Prüfungsantritte wegfiel. Die geplante Einführung des Abs. 8 in § 14h UG würde zu neuerlichen Änderungen in diesen Studienplänen innerhalb kurzer Zeit führen und unserer Ansicht nach einen administrativen Mehraufwand verursachen, der in keiner Relation zu dem durch diese Änderung angestrebten Ziel stünde.

Grundsätzlich erachten wir eine Kombination aus Auswahlverfahren und StEOP als nachteilig für die Studierenden.

Zusätzlich dazu möchten wir darauf hinweisen, dass sich aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Änderung des Universitätsgesetzes aus dem Jahr 2009 (225 der Beilagen XXIV.GP 26) zu § 66 Abs. 1, 1a, 2 und 5 ergibt, dass „[die mit der Studieneingangs- und Orientierungsphase verbundenen Prüfungen] daher nicht so gestaltet werden [dürfen], dass nur einer von vornherein bestimmten Anzahl von Studierenden (quantitative Zugangsbeschränkungen) das Weiterstudium ermöglicht wird.“ Die (neuerliche) Aufnahme des Auswahlverfahrens gem. § 14h in die StEOP widerspricht unserer Meinung nach diesem Ziel.

Ad Ziffer 11: § 19 Abs. 2a:

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass Regelungen bezüglich Plagiaten und anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von wissenschaftlichen Arbeiten oder künstlerischen Master- oder Diplomarbeiten Eingang in das UG finden sollen. Ebenso ist es erfreulich, dass der Entwurf nicht nur auf die Plagiate fokussiert ist, sondern auch Themen wie zB. „Ghostwriting“ berücksichtigt.

Wichtig und ebenso begrüßenswert ist unserer Ansicht nach die Eingrenzung der Regelungsmöglichkeiten auf wissenschaftliche Arbeiten oder künstlerische Master- und Diplomarbeiten und somit die implizite Ausklammerung von Arbeiten, die in Rahmen einer Lehrveranstaltung verfasst werden (insb. Bachelor- und Seminararbeiten). Derartige (nicht wissenschaftliche) Arbeiten sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, das wissenschaftliche Arbeiten zu erlernen („learning by doing“).

Anlass zur Kritik liefert jedoch der Umstand, dass die konkrete Regelung den Universitäten im Rahmen der autonomen Gestaltung der Satzung vorbehalten bleiben soll. Dies könnte unserer Ansicht nach zu Zersplitterung in diesem Bereich führen.

Ebenfalls Anlass zur Kritik liefert die Tatsache, dass sich der vorliegende Entwurf nur auf den universitären Bereich bezieht und somit jenen der Pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten nicht umfasst.

Zu kritisieren ist weiters, dass das Rechtsschutzverfahren nicht eindeutig geregelt ist, sondern lediglich in den Materialien auf die Notwendigkeit eines „rechtsförmlichen Verfahrens mit Kontrolle bis zum Verwaltungsgerichtshof“ hingewiesen wird.

Ad Ziffer: 13: § 20a:

Grundsätzlich erachten wir die geschlechterparitätische Zusammensetzung von Kollegialorganen und Gremien für sinnvoll und freuen uns darüber, dass der Gesetzgeber der Kritik am Begriff „Quote“ Rechnung tragen möchte. Problematisch erscheint uns in diesem Zusammenhang jedoch – trotz bestehender „Öffnungsklausel“ – die Tatsache, dass unserer Erfahrung nach insb. in den naturwissenschaftlichen und technischen Bereichen die geschlechterparitätische Zusammensetzung alle Kurien vor teilweise nicht oder nur mit erheblichem Aufwand zu lösende Probleme stellt.

Ad Ziffer 23: § 42 Abs. 8e:

Sowohl im geltenden UG als auch im vorliegenden Entwurf wird in § 42 Abs. 8e auf § 21 Abs. 2 Z 13 verwiesen. Jener Paragraph beinhaltet in seinem zweiten Absatz jedoch keine Ziffern. Es ist davon auszugehen, dass eigentlich der erste Absatz gemeint ist.

Ad Ziffer 27: § 51 Abs. 2 Z 31:

Im vorliegenden Entwurf wird nur auf die „äußere Tatseite“ im strafrechtlichen Sinne eingegangen und somit die „innere“ vollkommen außer Acht gelassen. Es stellt jedoch einen Unterschied dar, ob im Rahmen einer (umfangreichen) wissenschaftlichen Arbeit große Teile ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle übernommen werden, oder ob eine ansonsten oft und korrekt zitierte Quelle durch bloße Flüchtigkeit einmal vergessen wird. Eine Differenzierung hinsichtlich des Grades des Verschuldens ist somit angebracht.

Ad Ziffer 33: § 67 Abs. 1:

Grundsätzlich ist es begrüßen, dass der Gesetzgeber im vorliegenden Entwurf die bisherige Regelung konkretisiert. Die Aufnahme weiterer Tatbestände ist ebenso positiv zu sehen

Die stellvertretende Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität Innsbruck

Lisa Maria Schmid



Für das Basisreferat der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität Innsbruck

Mag. Sebastian Pribas



Für das Referat für Bildungspolitik der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität Innsbruck

Sarah Maria Hollenstein

